

## Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten

Änderungen sind farblich markiert dargestellt

Bisher	Neu	Erläuterungen zu den Änderungen
<p><b>§ 5 Rangfolge der Verkehrsmittel und zumutbare Wartezeit</b></p> <p>(2) Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder besonderer Schülerfahrzeuge nicht möglich oder nicht zumutbar, können ausnahmsweise die Kosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 10 bzw. § 11 der Satzung bezuschusst werden.</p>	<p><b>§ 5 Rangfolge der Verkehrsmittel und zumutbare Wartezeit</b></p> <p>(2) Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, <b>Schülerkurse</b> oder besonderer Schülerfahrzeuge <b>auf Dauer</b> nicht möglich oder nicht zumutbar, können ausnahmsweise die Kosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 10 bzw. § 11 der Satzung bezuschusst werden.</p>	<p>Zu § 5 Abs. 2:</p> <p>Vervollständigung der Aufzählung mit "Schülerkursen" und Klarstellung durch "auf Dauer".</p>
<p><b>§ 8 Höhe des Zuschusses für Vollzeitschüler/-innen</b></p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/-innen erhalten zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Zuschuss gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle, höchstens jedoch den Betrag, der bis zur 9. Tarifzone bezuschusst wird. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p><b>§ 8 Höhe des Zuschusses für Vollzeitschüler/-innen</b></p> <p><b>(1) Normalzuschuss</b></p> <p>Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/-innen erhalten zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Zuschuss gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Tabelle, höchstens jedoch den Betrag, der bis zur 9. Tarifzone bezuschusst wird. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung</p>	<p>Zu § 8:</p> <p>Zugunsten besserer Lesbarkeit sind Absätze zusammengefasst und mit Überschriften je Zuschussart ergänzt worden. Damit verbunden ist eine Änderung der Nummerierung der Absätze.</p> <p>Zu § 8 Abs. 1: Neu eingefügt: Überschrift „Normalzuschuss“</p>

Bisher	Neu	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>(2) Die nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zuschussberechtigten Kinder und Schüler/innen aus Familien, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II), Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII), Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen und die die Voraussetzungen für einen Zuschuss zur Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht erfüllen, erhalten nach dieser Satzung einen erhöhten Zuschuss nach Anlage 1.</p> <p>(3) Bei Stellung des Antrags auf Gewährung eines erhöhten Zuschusses hat der/die Antragsteller/in die Leistungsberechtigung nach Absatz 2 und die Ablehnung der Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch aktuelle Bescheide der bewilligenden Behörde nachzuweisen.</p>	<p><b>(2) Erhöhter Zuschuss</b></p> <p>Die nach § 1 Abs. 2 - 5 dieser Satzung zuschussberechtigten Kinder und Schüler/innen aus Familien, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II), Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII), Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes beziehen und die die Voraussetzungen für einen Zuschuss zur Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht erfüllen, erhalten nach dieser Satzung auf Antrag einen erhöhten Zuschuss für die Dauer des laufenden Schuljahres nach Anlage 1.</p> <p>Bei Stellung des Antrags auf Gewährung eines erhöhten Zuschusses hat der/die Antragsteller/in die Leistungsberechtigung nach Satz 1 und die Ablehnung der Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch aktuelle Bescheide der bewilligenden Behörde nachzuweisen. Der Antrag ist sofort nach Erhalt der Ablehnung der Leistung für die Schülerbeförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, spätestens innerhalb des laufenden Schuljahres, zu stellen. Zuschüsse für die Zeit vor der Antragstellung werden ab dem Monat gewährt, in welchem der Antrag nach</p>	<p>Zu § 8 Abs. 2: Neu eingefügt: Überschrift „Erhöhter Zuschuss“</p> <p>Zu § 8 Abs. 2 Satz 1: - Korrektur: § 1 Abs. 2 - 5 - Analog der bisherigen Praxis Aufnahme der Antragserfordernis für erhöhten Zuschuss, Begrenzung des Leistungszeitraumes für die Dauer des Schuljahres unabhängig vom sozialrechtlichen Leistungszeitraum.</p> <p>Zu § 8 Abs. 2 Satz 2: Anpassung infolge Neugliederung des Absatzes; "Absatz 3" wird Absatz 2 Satz 2.</p> <p>Zu § 8 Abs. 2 Satz 3: Satz 3 ist neu eingefügt. Analog der bisherigen Praxis jetzt Festschreibung der Antragsfrist.</p> <p>§ 8 Abs. 2 Satz 4: Analog der bisherigen Praxis Regelung der rückwirkenden Leistungsgewährung.</p>

Bisher	Neu	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>(4) Familien mit drei und mehr Kindern</p> <p>Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden die Beförderungskosten zum Besuch einer Schule, eines Schulkindergartens oder einer Grundschulförderklasse für das dritte ( das nach Lebensjahren jüngste Kind ) und jedes weitere Kind auf Antrag in voller Höhe erstattet, wenn das betreffende Kind eine Schule im Hoheitsgebiet der Stadt Ulm besucht und alle Kinder eine Schülermonatskarte zur Benutzung des ÖPNV bzw. einen Eigenanteil für die Schulbusbeförderung für den gleichen Abrechnungsmonat gezahlt und nachgewiesen haben.</p> <p>Eine Familie ist eine Bedarfsgemeinschaft und/oder Lebensgemeinschaft, in der alle Mitglieder einen gemeinsamen Haushalt führen. Hierzu zählen alle Kinder, die nicht nur vorübergehend in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem/der Antragsteller/-in zusammenleben.</p>	<p>dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt wurde.</p> <p>(3) Familien mit drei und mehr Kindern</p> <p>Familien mit drei und mehr schulpflichtigen Kindern werden die Beförderungskosten zum Besuch einer Schule, eines Schulkindergartens oder einer Grundschulförderklasse für das dritte (das nach Lebensjahren jüngste Kind) und jedes weitere Kind auf Antrag in voller Höhe erstattet, wenn das betreffende Kind eine Schule im Hoheitsgebiet der Stadt Ulm besucht und alle Kinder Vollzeitschüler an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen sind und eine Schülermonatskarte zur Benutzung des ÖPNV bzw. einen Eigenanteil für die Schülerbeförderung für den gleichen Abrechnungsmonat gezahlt und nachgewiesen haben.</p> <p>Eine Familie ist eine Bedarfsgemeinschaft und/oder Lebensgemeinschaft, in der alle Mitglieder einen gemeinsamen Haushalt führen. Hierzu zählen alle Kinder, die nicht nur vorübergehend in einer häuslichen Gemeinschaft mit dem/der Antragsteller/-in zusammenleben.</p> <p>Der Antrag ist bis zum 15.09. des jeweiligen Schuljahres zu stellen. Bei späterer Antragstellung wird der Zuschuss rückwirkend nicht gewährt; bei Antragsstellung bis zum 8. eines Monats wird der Zuschuss für den laufenden Monat gewährt; bei Antragsstellung nach dem 8. eines Monats wird der Zuschuss ab</p>	<p>Zu § 8 Abs. 3: Überschrift neu eingefügt: „Familien mit drei und mehr Kindern“.</p> <p>Zu § 8 Abs. 3 Satz 1: - Analog der Praxis erfolgt hier die Aufnahme der Voraussetzung "und alle Kinder Vollzeitschüler an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen sind " .</p> <p>- Redaktionelle Änderung: Statt „Schulbusbeförderung jetzt „Schülerbeförderung“.</p> <p>Zu § 8 Abs. 3 Sätze 4 – 9 neu eingefügt: Analog der bisherigen Praxis Regelungen zu Antragsfristen, zu verspäteter Antragstellung, Leistungsbegrenzung auf Schuljahr, zu Nachweisen und zu Änderung</p>

Bisher	Neu	Erläuterungen zu den Änderungen
	<p>dem Folgemonat gewährt.</p> <p>Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen. Nachweise für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen sind auf Verlangen vorzulegen. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen innerhalb eines Schuljahres weg, so ist dies unverzüglich bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, anzuzeigen. Erstattete Beförderungskosten nach Wegfall der Voraussetzungen sind nach Aufforderung zurückzuzahlen.</p>	<p>von Anspruchsvoraussetzungen.</p>
<p><b>§ 10 Benutzung privater Kraftfahrzeuge</b></p> <p>(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten für notwendige Fahrten zwischen Wohnung und Schule werden auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Absätze erstattet, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Absatz 1 ist vor Beginn der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, erfolgt eine Bezuschussung erst ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung.</p>	<p><b>§ 10 Benutzung privater Kraftfahrzeuge</b></p> <p>(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten für notwendige Fahrten zwischen Wohnung und Schule werden auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Absätze erstattet, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach Absatz 1 ist vor Beginn der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, erfolgt eine Bezuschussung erst ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung. Der Antrag muss für jedes</p>	<p>Zu § 10 Abs. 1 Satz 3:</p> <p>Klarstellung durch Hinweis "§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend".</p> <p>Zu § 10 Abs. 2 Satz 3: Neuaufnahme des Satzes "Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden".</p>

Bisher	Neu	Erläuterungen zu den Änderungen
<p>(3) Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke wird</p> <p>a. für die Benutzung von Personenkraftwagen unabhängig vom Hubraum ein Zuschuss in Höhe des in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gelten-den Fassung genannten Betrages (derzeit 0,25 €)</p> <p>b. für die Benutzung von Krafträdern ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des in Ziffer 1 genannten Betrags</p> <p>gewährt.</p> <p>Die notwendige Fahrstrecke definiert sich als die kürzeste Wegstrecke die durch eine von der Stadt Ulm bestimmte Software ermittelt wird.</p>	<p>Schuljahr neu gestellt werden.</p> <p>(3) Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke wird</p> <p>a. für die Benutzung von Personenkraftwagen unabhängig vom Hubraum ein Zuschuss in Höhe des in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrages</p> <p>b. für die Benutzung von Krafträdern ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des in Ziffer 1 genannten Betrags</p> <p>gewährt.</p> <p>Die notwendige Fahrstrecke definiert sich als die kürzeste Wegstrecke die durch eine von der Stadt Ulm bestimmte Software ermittelt wird.</p> <p>Begründete Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.</p>	<p>Zu § 10 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a: gestrichen "derzeit 0,25 Euro"</p> <p>Zu § 10 Abs. 3 Satz 3 neu: Zulassung von Ausnahmen von der Voraussetzung der kürzesten Wegstrecke in begründeten Einzelfällen.</p>
<p><b>§ 11 Höchstbeträge</b></p> <p>(3) Im Übrigen wird auf den § 18 FAG verwiesen.</p>	<p><b>§ 11 Höchstbeträge</b></p> <p>(3) Im Übrigen wird auf den § 18 Absatz 2 FAG verwiesen.</p>	<p>Zu § 11 Abs. 3:</p> <p>Genauere Benennung der Rechtsgrundlage; statt "§ 18 FAG" jetzt "§ 18 Abs. 2 FAG".</p>

Bisher	Neu	Erläuterungen zu den Änderungen
<p><b>§ 12 Berechnung des erhöhten Zuschusses</b></p> <p>Die erhöhten Zuschüsse sind einkommensabhängig. Das maximale Familieneinkommen bis zu dem eine erhöhte Bezuschussung erfolgen kann, orientiert sich an den in § 8 Absatz 2 und 3 genannten Einkommensvoraussetzungen. Dabei wird die Höhe des beanspruchten Zuschusses für die Schülerbeförderung durch die Stadt Ulm als Schulträger nach Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise des/der Antragsstellers/-in festgelegt. Im Falle der Ablehnung eines erhöhten Zuschusses erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Bei Antragsstellung bis zum 8. eines Monats wird der Zuschuss für den laufenden Monat gewährt. Bei Antragsstellung nach dem 8. eines Monats wird der Zuschuss ab dem Folgemonat gewährt.</p>		<p>Zu § 12:</p> <p>Komplette Streichung des § 12 der derzeit gültigen Fassung. Dessen Inhalt wurde mit Satzungsänderung vom 13.7.2011 in § 8 Abs. 2 und 3 der derzeit gültigen Fassung neu geregelt.</p>
<p><b>§ 13 Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen</b></p> <p>Die Stadt Ulm ersetzt den gewährten Zuschuss zu den Beförderungskosten bzw. die Beförderungskosten unmittelbar denjenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende schriftliche Verträge abgeschlossen hat.</p>	<p><b>§ 12 Zuschussgewährung aufgrund Bestellung einer Schülermonatskarte (Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen)</b></p> <p>Die Stadt Ulm ersetzt den gewährten Zuschuss zu den Beförderungskosten bzw. die Beförderungskosten unmittelbar denjenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie</p>	<p>Zu § 12 bisheriger § 13 wird § 12.</p> <p>Zu § 12: Neufassung der Überschrift Die neue Überschrift "Zuschussgewährung aufgrund Bestellung einer Schülermonatskarte (Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen)" betrifft den</p>

Bisher	Neu	Erläuterungen zu den Änderungen
	entsprechende schriftliche Verträge abgeschlossen hat, wenn der/die nach § 1 Abs. 2 – 5 Zuschussberechtigte/n am Listenverfahren (Bestellung einer Fahrkarte nach § 14 Abs. 1) teilnimmt.	gleichen Sachverhalt wie die derzeitige Überschrift "Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen". Der Neuformulierung ist zu entnehmen, dass dieser Paragraph sowohl Bürger als auch die Abrechnung zwischen Verkehrsunternehmen und der Stadt Ulm betrifft.  Zu § 12 Satz 1, 2. Halbsatz: Klargestellt wird die Abwicklung des Zuschusses mit den Verkehrsunternehmen im Falle der Teilnahme am Listenverfahren (Regelfall).
<p><b>§ 14 Zuschussgewährung aufgrund von Einzelanträgen</b></p> <p>Die Stadt Ulm gewährt den Schülerinnen und Schülern bzw. den Sorgeberechtigten zu den nachgewiesenen Beförderungskosten einen Zuschuss, soweit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Teilnahme am vereinfachten Abrechnungsverfahren nicht in Betracht kam. Für diesen Fall sind die Originalbelege vorzulegen.</li> <li>b. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 10) zulässig ist und genehmigt wurde.</li> </ol> <p>Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst, wenn diese spätestens</p>	<p><b>§ 13 Zuschussgewährung aufgrund von Einzelanträgen</b></p> <p>(1) Abweichend von § 12 gewährt die Stadt Ulm den Schülerinnen und Schülern bzw. den Sorgeberechtigten die beantragten Zuschüsse zu den nachgewiesenen Beförderungskosten soweit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Teilnahme am vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 12 nicht in Betracht kam. Für diesen Fall sind die Originalbelege vorzulegen;</li> <li>b. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 10) zulässig ist und genehmigt wurde.</li> </ol> <p>(2) Die nachgewiesenen Beförderungskosten</p>	<p>Zu § 13:</p> <p>Anpassung der Nummerierung.</p> <p>Der neue § 13 wurde in 2 Absätze aufgeteilt.</p> <p>§ 13 Abs. 1 enthält redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Änderung.</p> <p>Zu § 13 Abs. 2: Zur Klarstellung wurde eingefügt: „gem. Absatz 1 Buchstabe a“.</p>

Bisher	Neu	Erläuterungen zu den Änderungen
bis zum 31.Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr geendet hat, beantragt werden.	gem. Absatz 1 Buchstabe a werden nur bezuschusst, wenn die Zuschüsse spätestens bis zum 31.Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr geendet hat, beantragt werden.	
	<p><b>§ 14 Bestellungen-/Antragsregelungen</b></p> <p>(1) Die Bestellung der Schülerfahrkarte im Sinne des § 12 kann über das Internet, mündlich zur Niederschrift oder schriftlich den jeweiligen Schulsekretariaten eingereicht werden.</p> <p>(2) Anträge nach § 13 Abs.1 Buchstabe a und b sind über die jeweiligen Schulsekretariate an die Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, schriftlich einzureichen; Anträge nach § 8 Absatz 2 und 3 sind direkt bei der Stadt Ulm, Abteilung Bildung und Sport, einzureichen.</p>	<p>Zu § 14: Neuaufnahme des § 14. Analog der bisherigen Praxis sind Bestellungs- und Antragsregelungen festgeschrieben.</p>
	<p><b>§ 15 Ausschlussfrist</b></p> <p>Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wurde, sind die Anträge bis spätestens zum 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr endete, zu stellen. Bei verspätet eingegangenen Anträgen werden keine Zuschüsse gewährt.</p>	<p>Zu § 15: Neuaufnahme des § 15. Die Ausschlussfrist schützt die Verwaltung vor Ansprüchen rückwirkend in die Vergangenheit.</p>

Bisher	Neu	Erläuterungen zu den Änderungen
<p><b>§ 15 Ergänzende Regelung für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren</b></p> <p>Die Stadt Ulm wird ermächtigt, für das Zuschuss- und Abrechnungsverfahren bei Bedarf ergänzende Regelungen zu treffen.</p>	<p><b>§ 16 Ergänzende Regelung für das Abrechnungs- und Zuschussverfahren</b></p> <p>Die Stadt Ulm wird ermächtigt, für das Zuschuss- und Abrechnungsverfahren bei Bedarf ergänzende Regelungen zu treffen.</p>	<p>Zu § 16:</p> <p>Anpassung der Nummerierung</p>
<p><b>§ 16 Prüfungsrecht durch die Stadt Ulm</b></p> <p>Die Stadt Ulm ist berechtigt, die der Schülerbeförderung zugrundeliegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren.</p>	<p><b>§ 17 Prüfungsrecht durch die Stadt Ulm</b></p> <p>Die Stadt Ulm ist berechtigt, die der Schülerbeförderung zugrundeliegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren.</p>	<p>Zu § 17:</p> <p>Anpassung der Nummerierung</p>
<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 01. August 2010 in Kraft.</p> <p>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 18. Juli 2001 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 18 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt zum 01. August 2010 in Kraft.</p> <p>Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 18. Juli 2001 außer Kraft.</p>	<p>Zu § 18:</p> <p>Anpassung der Nummerierung</p>